

## Handlungsempfehlungen für die Landwirtschaft

### Vermeidung der Schlachtung von tragenden Rindern

Bei der Schlachtung werden die tragenden Tiere mittels Bolzenschuss betäubt und anschließend entblutet. Während der mehrere Minuten andauernden Entblutung verenden die Kälber dabei langsam im Mutterleib aufgrund des eintretenden Sauerstoffmangels. Aktuelle Studien weisen darauf hin, dass die Feten im Mutterleib spätestens ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit, d.h. spätestens nach dem 6. Trächtigkeitsmonat, Schmerzen und Leiden empfinden. Deshalb durchleben die ungeborenen Kälber diesen Tod durch Sauerstoffmangel bei Bewusstsein, da sie selbst - anders als das Muttertier - bei der Schlachtung nicht wirksam betäubt sind.

Ab dem 01. September 2017 ist es nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) verboten, tragende Rinder, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zu schlachten bzw. zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

- nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
- im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Durch folgende Maßnahmen kann das Schlachten von trächtigen Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit vermieden werden:

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

1. Alle weiblichen Tiere sind mit Eintritt in die Geschlechtsreife strikt getrennt von männlichen Tieren zu halten. Rinder sind fortpflanzungsfähig in Abhängigkeit von Rasse, Fütterung und Haltung ab dem 7. Lebensmonat. Milchrassen werden früher geschlechtsreif als Fleischrassen.

2. Vor einer Abgabe zur Schlachtung sind insbesondere folgende Tiere auf eine mögliche Trächtigkeit zu untersuchen, und das Ergebnis ist zu dokumentieren:
  - a) Alle weiblichen Tiere, die geschlechtsreif mit einem Bullen zusammen gehalten wurden.
  - b) Alle weiblichen Tiere mit einem nicht eindeutigen Datum einer Besamung / Belegung ohne einen Nachweis der Nichtträchtigkeit.
  - c) Alle weiblichen Tiere mit einem bisher nicht sicheren Trächtigkeitsbefund.
  - d) Alle positiv auf Trächtigkeit untersuchten Tiere, bei denen danach Brunstanzeichen festgestellt wurden.

Eine Trächtigkeit kann aktuell über drei Verfahren festgestellt werden:

1. Transrektale manuelle Untersuchung der Gebärmutter  
(durch Tierärzte und /oder Besamungsfachpersonal)
2. Transrektale sonographische Untersuchung (Ultraschall) der Gebärmutter  
(durch Tierärzte und /oder Besamungsfachpersonal)
3. Bestimmung eines Trächtigkeits-anzeigenden Stoffwechselproduktes, des sogenannten PAG-Wertes, in einer Blut- oder Milchprobe  
(durch Tierärzte, Milchkontrolleure oder als Eigenkontrolle auf dem Betrieb)

Maßnahmen und Hinweise bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel der Trächtigkeit

1. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel der Trächtigkeit ist zunächst die Geburt abzuwarten. In dem Zeitraum bis zur Kalbung ist das Muttertier entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen. Gemeinsam mit dem Tierarzt müssen notwendige Behandlungsmöglichkeiten geprüft werden.
2. Die Einleitung eines Abortes im letzten Drittel der Trächtigkeit bei lebender Frucht zur Erlangung der Schlachtfähigkeit ist verboten.
3. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen im Hinblick auf ein krankes, verletztes oder tragendes Einzeltier immer tierschutzgerecht sind, hat der Landwirt den Tierarzt zu konsultieren. Alle Entscheidungen sind Ergebnis einer aktiven Diskussion, in der sämtliche Alternativen für das Einzeltier berücksichtigt wurden.
4. Der Transport eines Rindes innerhalb der letzten 10 % des Trächtigkeitsstadiums (ab dem 250. Trächtigkeitstag) ist gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 gesetzlich verboten.